i. Textliche Festsetzungen

$$
\text { (aufgrund } \S 9 \text { Bundesbaugesetz - BBauG - ) }
$$

1.0 Abweichende Bauweise

In den Gebieten mit áoweichender Bauweise $\{\mathrm{h})$ können Gebäude mit seitichem Grenzabstand (Bauwich) auch mit einer Länge über 50 m emchset wercen.
:.1 Private Grünfläche - kleingärtnerische Dauernutzung - Gartentyp B -
(§9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG)
Der Gartentyo $\overline{3}$ entspricht den nichtorganisierten und nichit in einer Gesumtanlage eingebuncienen Kleingärten in einer Größ̉e von 400 bis 1000 m ?
1.1.1 je Grundstück kann tine nichtunterkelierte Schutzhütte aus Holz ohne Feuerstätte mit maximal $15 \mathrm{~m}^{3}$ umbautem Raum errichtet werden.
1.1.2 Kleingewächshäuser werden auf die màaximale Hüttengröße angerechnet.
1.1.3 Die firsthöhe der Schutzhütte darf 2.20 m . ihre Dachneigung 20 Altgrad nicht übersteigen.
1.1.4 Die Schutzhütte hat einen Bauwich vor mindestens 3.0 m einzuhalten. sie soll den topographischen Verhältnissen soweit als möglich angepaß̂t sein. Veränderungen der Grundstücksoberfläche sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
1.1.5 Die Gärten können mit offenen Einfriedungen von maximal 1.50 m Hähe eingefriedet werden.
1.1.6 Offene Einfriedungen sind mit heimischen Gehözzen anzupflanzen.
1.1.7 Die Befestigung von Gartenflächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. sie darf nur mit wasserdurchlässigen Baustoffen hergestellt werden.

## 2. Gärtnerische Gestaltung der Grundstückfreiflächen

(aufgrund \$9 (4) Bundesbaugestz in Verbindung mit der Verordnung uber die Aufnahme vanaut Landesrecht beruhenden Regelungen in dern Beb. Plan vom 29.1.1977. und \& 118 Abs. 1 Nr. 5 Hess. Bauordnung 1976) Auf den Grundstückfreiflächen werden folgende Festsetzungen für die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern getroffen:
2.1 Je angefangene $500 \mathrm{~m}^{7}$ Grundstücksfreifläche ist mindestens ein standort gerechter Baum mit 16 bis 18 cm Stammumfang. gemessen in 1 m Höhe. zu pflanzen und zu unterhaten.
2. 2 Die Grundstücksfreiflächen sind mindestens zu $20 \%$ in der Weise zu begrünen. das auf je $1 \mathrm{~m}^{2}$ der zu begrüneriden Flächs ein standortgerechter Strauch zu pflanzen und zu unterhatten ist.
3. Hinweise:
3.1 Im Geltungsbereich dieses Bebauungspianes treten alle bisherigen Festsetzungen aus früheren Fluchtlinien - oder Bebauingsplänen. die verbindiciche Regelungen der in $\S 9$ des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthatten, außer Kraft.
3.2 Auf die gïltigen Satzungen der Landeshauptstadt Wbn. nach der Hess. Bauoránung wird verwiesen.
3.2. Baugrunduntersuchurg :wird empfohien.
3.4 Aufgrund des Ert des Hess. Miri. des Innern Az: VA4-64c 34/07-1/79 - St. Anz. 26/1979 S. 1342 v 6.6.1979 sind die Festsetzungen über die Zanl der Voligeschosse bzw die Gebäudehöhe sowie die Firstrichlung so gewäblt worden. daß Solaranlagen errichtet werilen koumen

